Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

28.06.2024 - Bekanntmachung Nr. 41

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Soltau sowie des Prüfungs-Schlussberichtes

28.06.2024 - Bekanntmachung Nr. 42

Bekanntmachung über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Soltau" gem. § 36 der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018

28.06.2024 - Bekanntmachung Nr. 43

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Soltau sowie des Prüfungs-Schlussberichtes

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2024 den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der genannte Jahresabschluss war zuvor durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landkreis Heidekreis geprüft worden. Das Ergebnis ist im Schlussbericht vom 14. Mai 2024 zusammengefasst.

Der Jahresabschluss 2022 mit den dazugehörigen Anlagen ohne die Forderungsübersicht und der dazu ergangene Prüfungsschlussbericht, ergänzt um die Stellungnahme der Stadt Soltau, werden vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 9. Juli 2024 in der Fachgruppe Finanzen der Stadt Soltau, Zimmer 0.17, Poststr. 12, 29614 Soltau, während der Dienststunden zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr, am Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Soltau, den 28. Juni 2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Soltau" gem. § 36 der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Soltau“ wurde von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Schwachhauser Heerstr. 67, 28211 Bremen, geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt, daher wurde mit Datum vom 26. April 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2024 wie folgt beschlossen:

a) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden festgestellt.

b) Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 639.271,05 Euro wird in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

c) Der Betriebsleitung wird die Entlastung für das Jahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Soltau“ für das Geschäftsjahr 2023, der Lagebericht und der Prüfungsbericht werden vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 9. Juli 2024 in der Fachgruppe Finanzen der Stadt Soltau, Zimmer 0.17, Poststr. 12, 29614 Soltau, während der Dienststunden zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr, am Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Soltau, den 28. Juni 2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße

---

Aufgrund der §§ 6, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBI. S. 320) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau vom 27.06.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße wird wie folgt geändert:

§1
Allgemeines

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
   (2) In den Kindertagesstätten der Stadt Soltau werden Kinder in
   a. Krippengruppen (1-3jährige)
   b. Kindergartengruppen (3-6jährige) und
   c. Hort-Gruppen (ab 6 Jahren)
   betreut.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
   (3) Die Betreuung findet im Rahmen der verfügbaren Plätze der unter Abs. 2 a und b genannten Gruppen
   a. vormittags
   b. ganztägig
   statt.

3. § 2 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
   (5) Die Stadt Soltau bietet im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Betreuung in einer Hort-Gruppe an. Die Betreuung erfolgt ausschließlich für Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht

4. § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
   (1) Die Kinder werden in den Kindertagesstätten regelmäßig von montags bis freitags während folgender Zeiten betreut:

a. vormittags nach § 2 Abs. 3a von 08.00 bis 12.00 Uhr
b. ganztägig nach § 2 Abs. 3c von 08.00 bis 17.00 Uhr

5. § 3 Absatz 2 erhält der Absatz folgende neue Fassung:
   (2) Für Kinder vorrangig berufstätiger Eltern werden von montags bis freitags ein Früh- (07-08 Uhr) und Mittagsdienst (12-13 Uhr) angeboten. In Einzelfällen kann eine Betreuung während der oben aufgeführten Randzeiten in Absprache mit dem Träger auch für nicht berufstätige Eltern in Anspruch genommen werden.

6. § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
   (3) Für die Kinder der Gruppen aus § 2 Abs. 2c findet während der niedersächsischen Schulferien eine Ferienbetreuung statt. Der Umfang der Betreuungszeit kann von dem regulären Betreuungsumfang (außerhalb der Ferienzeiten) abweichen. Für die Dauer der dreiwöchigen Sommerschließzeit (vgl. § 3 Abs. 3d) wird über die Kindertagesstätte keine Ferienbetreuung angeboten.

7. § 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
   (4) Für das Zustandekommen der Feriengruppen ist eine ausreichende Nachfrage Voraussetzung. Die Zahl der erforderlichen Anmeldungen wird durch den Träger festgelegt.

8. § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
   (1) Die Kinder sind vormittags grundsätzlich spätestens bis 08:30 Uhr zu bringen und spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

9. § 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
   (4) Der Besuch einer Hort-Gruppe ist abhängig vom Besuch einer Grundschule. Sollte der Schulbesuch eines Kindes aus unterschiedlichen Gründen (Arztbesuch am Vormittag, vorübergehende Suspendierung, o.Ä.) an einem oder mehreren zusammenhängenden Tagen nicht stattfinden, besteht an diesen Tagen auch kein Anspruch auf den Besuch einer Hort-Gruppe.

10. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
    (1) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen weniger als zwei Wochengeschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder, auf Gebührenminderung oder auf Schadenersatz.

11. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

    Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate innerhalb eines Betreuungsjahres erhoben und wie folgt festgesetzt

    a. für Regelleistungen wird für Kinder, die nicht beitragsfrei im Kindergarten betreut werden, für jede angefangene Stunde 46 €/Monat erhoben
    b. für Sonderleistungen nach § 2 Abs. 4b wird in den Gruppen nach § 2 Abs. 1 a und b jede weitere Stunde mit 46 €/Monat berechnet und
    c. für Zusatzleistungen nach § 2 Abs. 4c wird in den Gruppen nach § 2 Abs. 2 für jede angefangene Betreuungsstunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 € sofort und in bar in der Kindertagesstätte fällig.

12. § 7 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

    (2) Der Monat Juli jedes Kindergartenjahres ist beitragsfrei.

13. § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

    (3) Für Kinder unter 6 Jahren werden Gebühren mindestens für 4 Stunden und für Kinder über 6 Jahren in Hort-Gruppen mindestens für 2 Stunden erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben.

14. § 7 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

    (6) Für die Betreuung in der Feriengruppe gemäß § 4 Absatz 1 fallen 12 €/Stunde/Woche an, welche über den Umfang der regelmäßigen Betreuungsstunden hinausgehen. Unabhängig vom Alter der Kinder werden Gebühren für mindestens 4 Stunden täglich erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben. Die Regelungen des § 8 (Gebührenstaffelung und –ermäßigung) finden keine Anwendung.

15. § 7 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

    (7) Sind Gebührenpflichtige mit den Gebühren mehr als einen Monat im Rückstand oder wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nach § 3 Abs. 5 nicht bis zum ersten Tag der Ferienbetreuung entrichtet, können Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen/der Ferienbetreuung ausgeschlossen und über den zugesicherten Betreuungsplatz anderweitig verfügt werden.

16. § 7 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

    (9) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes je Essen sowie die Modalitäten bzgl. An- und Abmeldung werden jeweils durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben. Bei einem Rückstand der Entgelte für die Teilnahme am Mittagessen von mehr als einem Monat, kann ein Ausschluss vom Mittagessen verbunden mit einer entsprechenden Reduzierung der Betreuungszeit erfolgen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.
Soltau, 18.06.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang